

Übungsklausur WPR II

I. Kaufmannsbegriff

1) Nennen Sie Gründe für die Spezialregelungen des HGB!

- Beschleunigung der Rechtsgeschäfte
- Transparenz
- Typisierung von Rechtsinstituten
- Grundsatz der Entgeltlichkeit
- Verzicht auf Schutzvorschriften

2) Wie erwirbt man nach dem HGB die Kaufmannseigenschaft?

- a) durch Betreiben eines Handelsgewerbes gem. § 1
 b) durch Eintragen ins Handelsregister gem. § 2

- **Kaufmann kraft Gesetz** (§ 1 HGB): durch Betreiben eines **Handelsgewerbes**
 - *aber*: „es sei denn“ gilt für Kleinbetriebe, die keine kaufmännische Organisation (auf Buchführung bezogen) brauchen (z.B. Kiosk)
- **Kann-Kaufmann** (§ 2 HGB): Kleingewerbebetreiber durch (freiwillige) Eintragung ins HReg. (*konstitutive Eintragung*)
- **Land- u. Forstwirte** (§ 3 HGB): durch Eintragung ins HReg.
- **Form-Kaufmann** (§ 6 HGB): alle Gesellschaften durch Eintragung ins HReg. (*Ausnahmen*: BGB-Gesellschaft, Stille Gesellschaft, Genossenschaften, Partnerschaftsgesellschaften, freie Berufe, Vereine)
 - bei **AG/ GmbH**: nur Gesellschaft selbst, nicht Vorstand, Geschäftsführer o. Aufsichtsrat
 - bei **Personengesellschaften OHG/ KG**: Zum einen ist die Personenhandelsgesellschaft selbst Kaufmann, zum anderen auch persönlich haftender Gesellschafter (bei OHG: alle Gesellschafter, bei KG: nur persönlich haftende Gesellschafter (*Komplementär*), nicht Kommanditisten)
- Auch ein Minderjähriger kann Kaufmann sein.

3) Was ist ein Handelsgewerbe?

= selbständige, nach außen gerichtete planmäßige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht

- (a) *selbständig* in § 1 I 2 HGB definiert
 (b) *nach außen gerichtet* = Teilnahme an einem Markt
 (c) *planmäßig* = auf unbestimmte Vielzahl von Geschäftsabschlüssen gerichtet
 (d) *Entgelterzielungsabsicht* = Absicht, auf einem Markt ein Entgelt zu erwirtschaften

aber: Es spielt keine Rolle, ob das Gewerbe legal ist o. ob erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegt.

4) Wer ist Kaufmann?

a) Drogendealer

ja, er erfüllt Gewerbedefinition; fällt unter § 1 HGB (Kaufmann kraft Gesetzes); Legalität spielt nach h.M. keine Rolle.

b) Steuerberater, Notar, Wirtschaftsprüfer, Vermessungsingenieur, Architekt, Rechtsanwalt
 nein, die freien Berufe sind nach Verkehrsauffassung vom Kaufmannsbegriff ausgenommen.

c) Vorstand einer AG

nein, nur AG selbst ist Kaufmann (Formkaufmann § 6 HGB).

- d) KG
Komplementär X
(persönlich haftender Gesellschafter)
- Kommanditist Y
(hat Einlage geleistet, ausgeschlossen v. Geschäftsgebühren)

Kaufmann sind die KG u. der Komplementär X, nicht Kaufmann ist Y.

II. Handelsregister u. Publizität

5) Was sind eintragungspflichtige u. eintragungsfähige Tatsachen?

- **Eintragungspflichtige Tatsachen** sind im Gesetz geregelt, z.B. §29 (Firma), §53I, III (Prokuraerteilung u. Widerruf).
- **Eintragungsfähige Tatsachen** können eingetragen werden, z.B. §25II (Ausschluss der Haftung bei Firmenfortführung).

6) Welche Rechtswirkungen kann eine Eintragung ins HReg haben?

a) deklaratorische (rechtsbekundende) Wirkung

= Tatsache o. Rechtsverhältnis besteht unabhängig von Registereintrag (z.B. Kaufmannseigenschaft gem. § III, Prokuraerteilung u. Widerruf)

b) konstituive (rechtsbegründende) Wirkung

= Eintragung ins HReg. ist Voraussetzung für Eintritt bestimmter Rechtswirkungen (z.B. Kaufmannseigenschaft gemäß §2 HGB, AG u. GmbH)

c) Publizitätswirkung

§ 15 HGB regelt Relevanz von richtigen Eintragungen u. Bekanntmachungen; von unterlassenen Eintragungen u. Bekanntmachungen; von unrichtigen Bekanntmachungen.

- (1) *Negative Publizität §15 I HGB* = Geschützt wird Vertrauen der Allgemeinheit in das Schweigen des HReg.
- (2) *Publizität nach §15 II HGB* = Man muss eingetragene u. bekanntgemachte Tatsachen für u. gegen sich gelten lassen (Ausnahme: 15-Tage-Schonfrist) (z.B. Erteilung u. Widerruf der Prokura sind ordnungsgemäß eingetragen u. bekanntgemacht worden).
- (3) *Positive Publizität nach §15 III HGB* = Bei falscher Bekanntmachung kann sich Dritter darauf berufen, nichts von wahrer Tatsache gewusst zu haben.

III. Recht der Firma

7) Nennen u. erläutern Sie die Grundsätze bei der Firmenbildung!

- *Firmeneinheit*: jedes Unternehmen darf nur eine Firma führen.
- *Firmenöffentlichkeit*: Eintragungspflicht ins HReg. gem. §29
- *Firmenausschließlichkeit*: Firmenunterscheidbarkeit gem. §30: keine gleiche Firmierung von Handelsgewerben an einem Ort.
- *Firmenbeständigkeit*: Weil Firma immateriellen Vermögenswert darstellen kann, besteht Interesse, sie trotz Inhaberwechsels beizubehalten. Dieses Prinzip der Firmenbeständigkeit findet sich in den §§22ff HGB.
- *Firmenwahrheit*: §18II – firmenrechtliches Irreführungsverbot im Hinblick auf Art, Umfang u. sonstige Verhältnisse des Handelsgewerbes.

IV. Firmenübernahme

8) Welche Voraussetzungen müssen gem. §22 I HGB bei einem Wechsel der Unternehmensträgersgemeinschaften erfüllt sein?

- Firma muss übertragen werden.
- Unternehmenskauf muss von Kaufmann betrieben werden.
- Erwerb unter Lebenden/ von Todes wegen
- Firma muss rechtmäßig gefühlt worden sein.
- Einwilligung des bisherigen Firmeninhabers / seiner Erben in Firmenfortführung

9) Was ist das Veräußerungsverbot?

gem. §23 HGB = Eine Firma kann nicht ohne das dazugehörige Unternehmen erworben werden.

gebilligte Ausnahme: Mantelkauf einer Kapitalgesellschaft; Hier werden nur Firma u. Rechtsform des Unternehmens erworben.

10) Wie sind Änderungen von Gesellschafterbestand geregelt?

gilt für Fälle, in denen Einzelkaufmann weitere Gesellschafter ins Unternehmen aufnimmt. Im Grunde liegt Neugründung einer Personengesellschaft (OHG/KG) vor. Auch in diesen Fällen, in denen kein Inhaberwechsel vorliegt, ist Weiterführung der Firma zulässig. Erforderlich ist wiederum eine ausdrückliche Einwilligung des bisherigen Inhabers.

11) Wie ist die Haftung bei Übernahme eines Unternehmens unter Lebenden geregelt?

- **Fortführung der Firma ohne Haftungsausschlussklausel (§25 I HGB):** Wenn Firma fortgeführt wird u. keine Haftungsausschlussklausel im HReg. eingetragen u. bekannt gemacht wurde, haftet Übernehmer für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens. Selbst ein Nachfolgezusatz befreit nicht von der Haftung. Der ursprüngliche Inhaber (Schuldner) haftet daneben. Begrenzung der Haftung für 5 Jahre.
- **Haftungsausschlussklausel (§25 II HGB):** wurde sie wirksam ins HReg. eingetragen u. bekannt gemacht, haftet der Übernehmer nicht für Altschulden.
- **keine Firmenfortführung (§25 III HGB):** ebenfalls keine Haftung des neuen Inhabers (nur bisheriger Inhaber haftet)

12) Wie ist die Haftung bei Eintritt ins Handelsgewerbe eines Einzelkaufmanns geregelt?

- **Anwendungsbereich des §28 HGB:** Eintritt führt zur Bildung einer Personengesellschaft (OHG/ KG). Im Unterschied zum §25 HGB spielt es in diesen Fällen keine Rolle, ob Firma fortgeführt wird o. nicht.
- **Rechtsfolgen:** Geschäftsverbindlichkeiten des Einzelkaufmanns werden Gesellschaftsverbindlichkeiten (z.B. OHG: §§28 I, 124 I HGB). Ebenso haften alle neu eingetragenen Gesellschafter persönlich (OHG: §§28 I, 128 HGB). Der bisherige Einzelinhaber haftet daneben unverändert weiter.
- **Haftungsausschlussklausel gem. §28II:** Gesellschaft u. neu eingetragene Gesellschafter haften nicht für Altverbindlichkeiten, wenn Haftungsausschluss ins HReg. eingetragen u. wirksam bekannt gemacht wurde. Gläubiger können sich nur an bisherigen Einzelinhaber wenden.

13) T erbt die Weingroßhandlung ihrer Mutter, die unter der Firma „Weinhaus Marder, eingetragene Kauffrau“ ins HReg. eingetragen ist. T möchte wissen, ob sie die Weinhandlung fortführen kann, ohne mit ihrem Privatvermögen für bestehende Verbindlichkeiten haften zu müssen.

Bezüglich der Haftung des Erben bei **Geschäftsfortführung von Todes wegen** finden gem. §27 HGB die Vorschriften des §25 HGB entsprechende Anwendung:

- T müsste gem. §25 I HGB für **vor Übergabe begründete Verbindlichkeiten unbegrenzt mit Nachlass u. Privatvermögen** haften, wenn mit Einverständnis des bisherigen Inhabers der Firma fortgeführt wird (unabhängig von einem Nachfolgezusatz) u. **keine Haftungsausschlussklausel ins HReg. eingetragen u. bekannt gemacht** wurde (§25 II HGB).

- T müsste gem. §25 III HGB nicht mit Privatvermögen haften, wenn sie **Firma nicht fortführt** (dreimonatige Frist nach Kenntnis der Erbschaft gem. §27 II HGB) u. Haftungsausschlussklausel eingetragen u. bekannt gemacht wurde. Es haftet nur **Nachlass**.

14) S übernimmt Computerhandel von K. Haftet er für die Verbindlichkeiten, die vor Unternehmensübergabe entstanden sind?

§25 I HGB normiert, dass Übernehmer (S) für vor Übergabe begründete Verbindlichkeiten haftet, wenn mit Einverständnis des bisherigen Inhabers der Firma (K) fortgeführt wird (unabhängig von einem Nachfolgezusatz) u. keine Haftungsausschlussklausel ins HReg. eingetragen u. bekannt gemacht wurde (§25 II HGB). Demnach entfällt Haftung des S, wenn Firma nicht fortgeführt wird u. Haftungsausschlussklausel eingetragen u. bekannt gemacht wurde.

V. Prokura, Handlungsvollmacht, Ladenvollmacht

15) Wie erfolgt die Erteilung einer Prokura?

- nur von einem Kaufmann, §§ 1ff. HGB
- persönliche Erteilung gem. §48 HGB
- mittels ausdrücklicher Erklärung (Ausnahme: zweifelsfreie Intention)
Es gibt keine konkludente Prokuraerteilung.
Es gibt keine Prokura kraft Duldung.
- Person des Prokuristen: Prokurist kann nur eine natürliche Person sein; niemals dagegen eine juristische Person. Prokurastellung ist höchstpersönlich.
- durch Eintragung ins HReg. o. durch Rundschreiben an Mitarbeiter o. Kunden
- sonst: subsidiär §§ 164 ff. BGB

16) Welche gesetzlichen u. rechtsgeschäftlichen Grenzen hat die Prokura?

- umfasst gem. §49 I HGB grundsätzlich alle Rechtshandlungen, die ein Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt

Gesetzliche Grenzen:

- Privatgeschäfte
- Inhabergeschäfte
- Grundlagengeschäfte
- Immobiliarklausel, § 49 II HGB: darf Grundstücke nicht verkaufen o. belasten, aber kaufen

Rechtsgeschäftliche Grenzen:

§ 50 I HGB: Begrenzungen der Prokura im Außenverhältnis unwirksam

Ausnahmen:

- 1) Missbrauch
- 2) **Gesamtprokura** (§48 II HGB):
 - *echte Gesamtprokura*: Nur mehrere Prokuristen können gemeinsam den Prinzipal vertreten;
 - *halbseitige Gesamtprokura*: A wird zum Einzelprokuristen bestellt, während B nur Gesamtprokura gemeinsam mit A hat.
 - *gemischte Gesamtprokura*: Prokurist handelt gemeinsam mit organschaftlichem Vertreter.
- 3) **Filialprokura** (§50 III HGB) = auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen beschränkte Prokura

17) Wie erlischt eine Prokura?

- Zeitablauf
- Kündigung des Dienstverhältnisses des Prokuristen
- Widerruf gem. § 52 I HGB
- Verlust der Kaufmannseigenschaft des Prinzipals

- bei Insolvenz des Prinzipals, nicht bei Tod des Prinzipals gem. § 52 III HGB
- Eintragungspflicht für Erteilung u. Erlöschen gem. §53 ins HReg. ist nur deklaratorisch u. damit keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

18) Kann der Prokurist P eines Autohändlers A

- a) wirksam namens des Kaufmanns einen weiteren Prokuristen bestellen?

nein, wegen § 48 I HGB (Inhaber des Handelsgewerbes bzw. gesetzlicher Vertreter

- b) Grundstücke wirksam in As Namen kaufen ?

ja, §49 II HGB verbietet nur Verkauf u. Belastung von Grundstücken

- c) das Testament des Kaufmanns rechtswirksam errichten?

nein, es handelt sich um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft

- d) die Prokura wieder entzogen bekommen?

ja, Prokura ist gem. §52 I HGB jederzeit widerruflich

- e) eine Lieferung Techno-CDs/ Hummer u. Kavier bestellen?

ja, wegen des weiten gesetzlichen Umfangs der Prokura gem. § 49 I HGB

- f) Welche Wirkung hat das HReg.?

deklaratorische (rechtsbekundende), auch ohne Eintragung ist Bestellung zum Prokuristen wirksam

- g) Gibt es eine weniger gefährliche Variante der Vertretung als die Prokura?

ja, Handlungsvollmacht (§54 HGB) ist vom Umfang her begrenzter, bezieht sich nur auf das konkrete Handelsgewerbe.

19) E.K. K erteilt Mitarbeiter P Prokura u. entzieht sie ihm nach 2 Monaten wieder. Es erfolgt kein Eintrag ins HReg. P kauft bei A namens des K einen Porsche u. verschwindet. A will 100.000 Euro von K. Ist dies möglich?

P könnte K wirksam vertreten haben:

- P muss eigene WE abgeben (+).
- P muss im fremden Namen handeln (+).
- P müsste Vertretungsmacht haben, *aber*:
- K hat Prokura widerrufen. Das kann K dem A nur bei entsprechendem Handelsregistereintrag entgegenhalten. HReg. enthält keinen Eintrag. Es spielt keine Rolle, dass Erteilung nicht eingetragen wurde, weil es hier nur auf den Widerruf der Prokura ankommt. Dazu fehlt ein Eintrag, daher kann A davon ausgehen, P sei weiterhin Prokurist. A darf nicht positiv wissen, dass P nicht mehr Prokurist ist. Vertrauen des A in Schweigen wird gem. §15 I HGB geschützt, P gilt weiterhin als Prokurist. K muss zahlen.

20) E.K. K erteilt Mitarbeiter M zum 1.2.03 Prokura, die auf Wunsch des M am 1.3.04 widerrufen wird. Weder Erteilung noch Widerruf werden eingetragen u. bekanntgemacht. Im April 2004 verreist K u. M erwirbt Mitte April für K ein Grundstück. Kann der Verkäufer V von K die Zahlung des Kaufpreises verlangen?

M könnte K wirksam vertreten haben:

- M muss eigene WE abgeben (+).
- M muss im fremden Namen handeln (+).

- M müsste Vertretungsmacht haben, *aber*: K könnte einwenden,
- 1. dass Kauf von Grundstücken nicht zum Geschäftsbetrieb gehöre. Doch gem. §49 II HGB dürfen Prokuristen Grundstücke nur nicht verkaufen o. belasten u. gem. §50 I HGB sind Beschränkungen der Prokura im Außenverhältnis unwirksam.
- 2. er Prokura widerrufen habe. Das kann K dem V nur bei entsprechendem Handelsregistereintrag entgegenhalten. HReg. enthält keinen Eintrag. Es spielt keine Rolle, dass Erteilung nicht eingetragen wurde, weil es hier nur auf den Widerruf der Prokura ankommt. Dazu fehlt ein Eintrag, daher kann V davon ausgehen, M sei weiterhin Prokurist. V darf nicht positiv wissen, dass P nicht mehr Prokurist ist. Vertrauen des V in Schweigen wird gem. §15 I HGB geschützt, M gilt weiterhin als Prokurist. K muss zahlen.

21) Welche Arten von Handlungsvollmachten gibt es?

Handlungsvollmacht, die von einem Kaufmann oder Prokuristen erteilt, nicht in einer Prokura bestehende Vollmacht (§54 HGB)

- zum Betrieb eines branchenüblichen Handelsgewerbes im Ganzen (**Generalhandlungsvollmacht**)
- zur Vornahme einer bestimmten Art zu einem Handelsgewerbe gewöhnlich zugehöriger Geschäfte (**Gattungshandlungsvollmacht**)
- zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gewöhnlich zugehöriger Geschäfte (**Spezialhandlungsvollmacht**)

Sonderformen:

- **Gesamthandlungsvollmacht**: zum Tätigwerden gemeinsam mit einem anderen Handlungsbevollmächtigten
- **Abschlussvertretung**: zum Abschluss von Geschäften außerhalb des Betriebs vom Inhaber in dessen Namen gem. § 55 HGB

22) Welche gesetzlichen u. rechtsgeschäftlichen Grenzen hat die Handlungsvollmacht?

Gesetzliche Grenzen: gem. § 54 II HGB:

Rechtsgeschäftliche Grenzen: gem. § 54 III HGB:

- beliebig zulässig, aber keine Nachforschungspflicht

23) Wie wird die Handlungsvollmacht erteilt?

- von Prokurist, nicht unbedingt vom Prinzipal

24) Wie erlischt die Handlungsvollmacht?

- Erteiler verliert Kaufmannseigenschaft.
- Handlungsvollmacht kann anders als die höchstpersönliche Prokura übertragen werden.

25) Welche Voraussetzungen der Ladenvollmacht gibt es?

gem. §56 HGB

- Tätigkeit in einem Laden o. offenen Warenlager
- Angestelltsein in diesem Raum

VI. Handelskauf

19) Welche Arten von Mängeln gibt es?

- **offene Mängel**: entweder sofort sichtbar (verschimmeltes Obst) o. können bei gehöriger Untersuchung leicht festgestellt werden (z.B. Öffnen einer Konserve)

- **verdeckte Mängel:** treten bei gehöriger Untersuchung nicht mehr zu Tage; sind zu zeigen, wenn sie entdeckt werden (Konservengemüse nach Erhitzen ungenießbar)

Bsp.

- 2400 Dosen Pilze: 5 zu öffnen ist ausreichend, wenn alle 5 verdorben sind u. aus verschiedenen Kartons stammen.
- Lebensmittel sind nach Aussehen, Geruch u. Geschmack zu prüfen.
- Maschinen müssen Probelauf machen.

26) Wie schnell müssen Waren untersucht werden?

- wenige Stunden bei verderblichen Waren
- mehrere Tage, wenn Sachverständiger hinzugezogen werden muss, um technischen Defekt festzustellen

21) Was sind die Rechtsfolgen der ordnungsgemäßen Rüge?

Käufer stehen alle Gewährleistungsrechte aus § 437 BGB zu.

22) Was sind die Rechtsfolgen einer verspäteten/ unterbliebenen Rüge?

- Nach § 377 II HGB gilt mangelhafte Ware als genehmigt (Ausnahme § 377 V HGB: Arglist des Verkäufers) → keine Gewährleistungsrechte
- einzigen Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823ff. BGB)

27) E.K. K erhält eine Lieferung Orangen. Diese sind offensichtlich verschimmelt. K reagiert aber erst eine Woche später u. reklamiert die Lieferung bei seinem Großhändler. G meint, K müsse den vollen Preis bezahlen. Hat G Anspruch auf den kompletten Kaufpreis?

Ein privater Käufer hätte Gewährleistungsrecht. Kaufmann hat besondere Untersuchungs- u. Rügepflichten aus §377 HGB, wozu es folgender Voraussetzungen bedarf:

- a) Es handelt sich um einen Handelskauf (Tausch, Werklieferungsvertrag), da beide Vertragsparteien Kaufleute (e.K. K §1 HGB; G §6 HGB) sind u. dieser sich auf Kaufgegenstände i.S.d. §381 HGB (Orangen sind Waren) bezieht.
- b) Ware muss abgeliefert sein. G liefert Orangen offensichtlich an den richtigen Ort u. zur richtigen Zeit.
- c) Ware muss mangelhaft sein (wichtigster Aspekt: vereinbarte Beschaffenheit der Ware) (§ 434 BGB). K muss die angelieferte Ware gem. §377 I HGB sofort untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Hier handelt es sich um einen offensichtlichen Mangel, der sofort zu erkennen ist (Orangen sind verschimmelt.). K muss sofort bei G rügen, um Gewährleistungsrechte aus §437 BGB zu erhalten. Grundsätzlich erfolgt Rüge formlos, dient der Information des Verkäufers u. dem Protest des Käufers u. gem. §377 IV HGB rechtzeitig abgesendet werden. 1 Woche später ist zu spät. Somit greift §377 II HGB, die Ware gilt als genehmigt u. G hat gegenüber K aus §433 II BGB den Anspruch auf den vollen Preis.

20) E.K. Berger hat sich mit einem Blumengeschäft selbständig gemacht. Als sie erstmals eine Lieferung Rosen vom Großhändler (GmbH) bekommt, sind die Blumen nicht mehr frisch. Frau Berger fragt sich, ob sie irgendetwas tun muss.

B hat besondere Untersuchungs- u. Rügepflichten aus §377 HGB, wozu es folgender Voraussetzungen bedarf:

- a) Es handelt sich um einen Handelskauf, da beide Vertragsparteien Kaufleute sind (e.K. B §1 HGB; G §6 HGB) u. dieser sich auf Kaufgegenstände i.S.d. §381 HGB (Blumen sind Waren.) bezieht.
- b) Ware muss abgeliefert sein. Großhändler liefert Blumen offensichtlich an den richtigen Ort u. zur richtigen Zeit.
- c) Ware muss mangelhaft sein (§ 434 BGB). B muss die angelieferte Ware gem. §377 I HGB sofort untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Hier handelt es sich um einen offensichtlichen Mangel, der sofort zu erkennen ist (Blumen sind welk.). B muss sofort beim Großhändler rügen, um Gewährleistungsrechte aus §437 BGB zu erhalten. Grundsätzlich erfolgt Rüge formlos, dient der Information des Verkäufers.

fers und dem Protest des Käufers u. muss gem. §377 IV HGB rechtzeitig abgesendet werden. Tut B das nicht, greift §377 II HGB, die Ware gilt als genehmigt u. B hat keine Mangelansprüche mehr.

VII. Gesellschaftstypen

Die offene Handelsgesellschaft = OHG, §§105-160 HG

Gründung:

- Im **Innenverhältnis** entsteht OHG mit Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (formfrei möglich), aber aus Beweisgründen nicht zu empfehlen.
- Im **Außenverhältnis** entsteht OHG mit Eintragung ins HReg (rechtsfähig) o. mit Geschäftsbeginn nach §123 III HGB, wenn alle Gesellschafter zugestimmt haben.

Haftung:

- a) Gläubiger können Gesellschaft selbst in Anspruch nehmen, §124 HGB.
- b) Haftung der Gesellschafter gem. §128 HGB: persönlich unbeschränkt, unmittelbar u. gesamtschuldnerisch

Rechte der Gesellschafter:

- a) Gewinn- u. Verlustbeteiligung, §121 HGB
- b) Entnahmen, §122 HGB

Auflösung:

- a) *Auflösungsgründe*: §131 I
- b) *Liquidation*: §§145 ff. HGB

Gesellschafterwechsel:

⇒ Gründe für Ausscheiden: §131 III HGB → Ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf Abfindung.

Eintritt:

- a) bei Zustimmung der übrigen Gesellschafter
- b) Erbfolge
 - *Eintrittsklausel* = Angebot, einen Aufnahmevertrag abzuschließen. Kann auch von Nicht-Erben wahrgenommen werden.
 - *Nachfolgeklausel* = Alle Erben treten in OHG ein.
 - *qualifizierte Nachfolgeklausel* = Nur ein Erbe tritt in OHG ein.

21) Welche Vertretungsregeln sind nach dem Gesetz für die OHG möglich. Bitte nennen Sie die entsprechende Vorschrift!

OHG hat 3 Vertretungsvarianten:

- a) **§125 I HGB – Einzelvertretung**: jeder Gesellschafter kann OHG allein wirksam vertreten.
- b) **§125 II HGB – Gesamtvertretung**: alle Gesellschafter vertreten gemeinsam die OHG.
- c) **§125 III HGB – unechte / gemischte Gesamtvertretung**: Gesellschafter vertritt OHG gemeinsam mit einem Prokuristen. Zusätzlich gilt Grundsatz der **Selbstorganschaft**.

Kommanditgesellschaft = KG, §§161 ff. HGB

Haftung:

- (1) persönlich haftender Gesellschafter = *Komplementär*
- (2) nicht persönlich haftender Gesellschafter = *Kommanditist*; leistet Einlage in das Gesellschaftsvermögen

Besonderheiten bezüglich Kommanditist:

- a) §164 HGB; Widerspruchsrecht bezüglich Geschäfte, die über gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen
- b) keine Vertretungsbefugnis, §170 HGB
- c) Kontrollrechte, §166 HGB
- d) Gewinnanspruch, §169 HGB
- e) Haftung generell auf Einlage beschränkt, §171 I HGB

Ausnahmen von §171 I HGB!:

- (1) §176 HGB
- (2) §172 IV HGB

Gesellschaft mit beschränkter Haftung = GmbH**Gründung:**

1. Gesellschaftsvertrag
2. 25.000 Euro Stammeinlagen
3. Eintragung ins HRG. (Anmeldungsvoraussetzung: Sach- o. Geldeinlagen von 12.500 Euro)

Auflösung:

1. Vertrag
2. Beschluss
3. Insolvenz
4. Gerichts- o. Verwaltungsentscheidung

Haftung:

- beschränkt auf Gesellschaftsvermögen
- bei Nachschusspflicht nur gegenüber der Gesellschaft

Organe:**1) Geschäftsführer:**

- Gesetzliche(r) Vertreter der GmbH(s) sind zwar rechtsfähig, aber nicht geschäftsfähig.

Aufgaben:

- Buchführungspflichten
- Kapitalerhaltungspflichten
- Aufstellung eines Jahresabschlusses
- Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags innerhalb von 3 Wochen nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung

2) Gesellschafterversammlung:**Zwingende Aufgaben:**

- Recht zur Satzungsänderung, §53 I GmbHG
- Recht zur Umwandlung/ Verschmelzung, §50 GmbHG
- Auflösungs- o. Fortsetzungsbeschlüsse, §60 I Nr.2
- Nachschusspflicht, §§26I, 28 GmbHG
- Übertragungs- u. Liquidationsaufgaben, §66I GmbHG

Weitere Aufgaben gem. §46 GmbHG:

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Verwendung des Jahresüberschusses

- Bestellung u. Abberufung von Geschäftsführern
- Prüfung/Überwachung des Gf

2) Aufsichtsrat (fakultativ)

Rechtsfolge:

§15 I, III, IV

Mitgliedschaft in der GmbH:

- **Stammeinlage** (mind. 100 Euro) erbringt Gesellschafter als Einlage ins Gesellschaftsvermögen.
- **Gesellschaftsanteil:** variabel, setzt sich zusammen aus Rechten u. Pflichten des Gesellschafters

• **Verwaltungsrechte!:**

- a) Stimmrecht
- b) Recht zur Erhebung von Anfechtungs- u. Nichtigkeitsklagen
- c) Auskunfts- u. Einsichtsrechte

• **Vermögensrechte:**

- a) Anspruch auf Jahresgewinn
- b) Anspruch auf Liquidationserlös

- **Pflichten:** v.a. Einlagenleistung u. Treuepflichten

beachte: Gesellschafter kann aus Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Einlage nicht o. nicht vollständig leistet (*Kaduzierung*).

25) Was spricht für die Gründung einer GmbH?

- Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen, §13 II GmbHG
- Weisungsbefugnis gegenüber Geschäftsführer, §37 GmbHG
- geringes Mindestkapital: 25.000 Euro
- Satzung (Gesellschaftsvertrag) kann flexibel gestaltet werden, eine Norm wie §23 V AktG existiert im GmbHG nicht.
- GmbH ist flexibel einsetzbar (nur wenige gesetzliche Verbote)
- einfache Gründung durch eine Person möglich
- geringe Anzahl von Gesellschaftern

Aktiengesellschaft = AG

Gründung:

- Mit Eintragung ins HRG. entsteht AG als juristische Person, sie rechts- aber nicht gesellschaftsfähig.
- Abschluss eines *Gesellschaftsvertrags*, der notariell bekundet werden muss
- Mindestinhalt gem. §23 AktG
- *Grundsatz der Satzungsstrenge* in §23 V AktG ⇒ wenige Möglichkeiten, die Satzung nach Belieben flexibel zu gestalten
- Mindestkapital 50.000 Euro

Organe und Aufgaben:

1) **Vorstand (§76 ff. AktG):**

- Vertretung u. Geschäftsführung
- gem. §93 AktG. *Pflichtverletzungen:*

28) Aufsichtsrat (AR) (gem. §95 ff. AktG)

- Überwachung u. Beratung des Vorstands
- Bestellung u. Abberufung der Hauptversammlung

Kritik am dt. AR:

- zu groß
- zu wenig fachlich qualifiziert
- zu seltene Zusammenkünfte
- zu alt
- zu wenig unabhängig

29) Hauptversammlung (HV)

= Versammlung der Aktionäre

- Entlastung von Vorstand + AR
- Wahl u. Abberufung der AR-Mitglieder
- Beschlüsse über Satzung u. Gewinnverteilung

Rechte der Aktionäre:

- a) *Vermögensrechte*: Dividende, Aktienbezugsrecht
- b) *Verwaltungsrechte*: Teilnahme an der HV, Stimmrechte, Klage- u. Anfechtungsrechte, Auskunftsrechte

26) Wann erwirbt eine AG Rechts- u. Geschäftsfähigkeit u. was versteht man darunter?

- **Rechtsfähigkeit**: Fähigkeit, Träger von Rechten u. Pflichten zu sein
- **Geschäftsfähigkeit**: Fähigkeit, Register wirksam tätigen zu können

AG erwirbt Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins HReg., Geschäftsfähigkeit nie.